



Statuten Verein Espoir

Zürich, 25.6.2019

I. Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen «Verein Espoir» besteht ein gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung von Kindern aus belasteten Familien. Er bietet qualitativ hochstehende, massgeschneiderte und am Bedarf der betroffenen Kinder und Familien sowie der Auftraggebenden orientierte Angebote insbesondere in den Bereichen sozialpädagogische Abklärungen, sozialpädagogische Familienbegleitung und Pflegeplatzierungen an. Von Espoir begleitete Kinder entwickeln sich zu selbstbestimmten Menschen und schauen gestärkt auf ihre Kindheit zurück.
- 3 Der Verein kann mit anderen Institutionen zusammenarbeiten und kann Organisationen als Mitglied beitreten.
- 4 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- 5 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die nicht vom Verein angestellt oder in ständiger Beauftragung des Vereins sind.
- 6 Aufnahmegesuche sind an die/den Präsidentin/en zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern kann.
- 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf schriftliches Gesuch an die/den Präsidentin/en jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist vollständig zu entrichten.
- 8 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten dem Verein schaden oder zwei Jahre in Folge den Jahresbeitrag nicht bezahlen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen. Ein entsprechender Rekurs ist innert 20 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheides bei der/dem Präsidentin/en einzureichen.

III. Organisation

- 9 Die Organe des Vereins sind:



Espoir
Brahmstrasse 28
8003 Zürich

Telefon 043 501 24 00
info@espoir.ch
www.espoir.ch

IBAN CH49 0900 0000 8000 1956 8

Gemeinsam für Kinder



- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle
- 10 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Mitgliederversammlung

- 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 12 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung an die Vereinsmitglieder erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Anträge der Mitglieder sind der/dem Präsidentin/en mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- 13 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, aus den Reihen des Vorstandes die Präsidentin oder den Präsidenten und die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Im Falle eines Rücktritts während laufender Amtsperiode findet anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl statt. Die Mitgliederversammlung ist zudem für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
 - d) Behandlung der Ausschlussreklame
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 14 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident und im Falle der Verhinderung die/der Vizepräsident/in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 15 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur gültigen Beschlussfassung über Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 16 Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 17 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Zirkulationsbeschlüsse sind nicht zulässig.

Vorstand

- 18 Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Unter Vorbehalt von Art. 13 konstituiert er sich selbst, insbesondere bestimmt er eine/n Vizepräsidentin/en und eine/n Finanzverantwortliche/n.



- 19 Der Vorstand gewährleistet die Erfüllung des Vereinszweckes, soweit diese Aufgaben nicht gemäss Art. 13 der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 20 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, im Falle der Verhinderung die/der Vizepräsident/in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 21 Die/Der Vizepräsident/in übernimmt die Stellvertretung der/des Präsidentin/en bei Abwesenheit, Krankheit oder nach Absprache und unterstützt die/den Präsidentin/en beratend. Präsident/in und Vizepräsident/in pflegen zur Sicherstellung der Stellvertretung einen regelmässigen Austausch.
- 22 Die/Der Finanzverantwortliche ist für die Aufsicht über die Finanzen des Vereins zuständig. Sie/Er verschafft sich regelmässig eine Übersicht über die finanzielle Situation des Vereins.
- 23 Besondere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Beschlussfassung und Stellungnahme zu Anträgen der/des Geschäftsführerin/s
 - b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Wahl der/des Geschäftsführerin/s
 - e) Bestätigung der Wahl der anderen GL-Mitglieder
 - f) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
 - g) Vertretung des Vereins gegen aussenDer Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit eines anderen Organs zugeordnet sind (Generalkompetenz).
- 24 Die Einberufung des Vorstandes ist Sache der Präsidentin oder des Präsidenten. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat innert vier Wochen eine Vorstandssitzung stattzufinden.
- 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 26 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn sie einstimmig erfolgen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder ihre Stimme abgeben. Sie sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- 27 Der Vorstand bestimmt die Personen, die für den Verein rechtsverbindlich zeichnen, und regelt Art und Umfang ihrer Zeichnungsberechtigung. Mindestvoraussetzung für eine rechtsverbindliche Zeichnung ist Kollektivunterschrift zu zweien.
- 28 Die oder der Geschäftsführer/in führt den operativen Betrieb des Vereins. Der Vorstand legt Aufgaben und Kompetenzen des/der Geschäftsführer/in fest.

Revisionsstelle

- 29 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.



IV. Vereinsmittel und Vereinshaftung

- 30 Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Einkünfte aus Leistungen und Zuwendungen.
- 31 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

V. Statutenänderung und Auflösung

- 32 Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Vereins sind in Art. **13 e-f** geregelt.
- 33 Über die Verwendung der bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Mittel beschliesst die Mitgliederversammlung unter der Bedingung, diese einer Institution mit verwandtem Zweck zuzuführen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

- 34 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Vereins Espoir vom 25.6.2019 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28.6.2012.